

SATZUNG, WAHLORDNUNG UND SCHIEDSORDNUNG DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

Stand 23. April 2021

(Beschluss Mitgliederversammlung DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.)

www.familienunternehmer.eu

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- I. GRUNDLAGEN
- II. MITGLIEDER
- III. ORGANISATION
- IV. BUNDESVERBAND
- V. LANDESBEREICHE
- VI. REGIONALKREISE
- VII. INNERE ORGANISATION
- VIII. FINANZEN
- IX. GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN

WAHLORDNUNG

SCHIEDSORDNUNG

DIE FAMILIENUNTERNEHMER sind die starke Stimme des Unternehmertums in Deutschland. Wir folgen unseren Grundsätzen Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung. Diese Werte machen unsere Familienunternehmerinnen und -unternehmer zu Botschaftern der Sozialen Marktwirtschaft.

Satzung, Wahlordnung, Schiedsordnung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 23.04.2021.

Anmerkung: In diesem Dokument werden alle Begriffe der besseren Lesbarkeit halber in der männlichen Form verwendet, die gleichberechtigt auch alle anderen Geschlechter einschließt.

PRÄAMBEL

Die Familienunternehmen bilden Herz und Rückgrat der Wirtschaft in Deutschland. Hoch spezialisiert und leistungsorientiert, stellen sie in allen Größen, Branchen und Regionen zahlreiche Weltmarktführer und »Hidden Champions«. Sie verkörpern in unserer Volkswirtschaft den Gedanken der Selbstständigkeit, der Kontinuität, der Nachhaltigkeit und der Verantwortung für ihre Mitarbeiter und für die jeweilige Region. Sie sind die idealtypischen Träger der Sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards.

Wir sind überzeugt: Die Förderung von Selbstverantwortung, der Schutz von privatem Eigentum sowie eine freiheitliche und faire Wettbewerbsordnung wirken um vieles positiver auf Wachstum und Wohlstand als staatliche Lenkung und Regulierung.

Wir Familienunternehmerinnen und -unternehmer setzen uns dafür ein, staatliche Überregulierungen und überhöhte finanzielle Zugriffe auf das private Eigentum zu verhindern. Denn privates Eigentum ist die Grundlage für Freiheit. Ohne Eigentum gibt es keine Verantwortung.

Ohne Verantwortung gibt es keinen Mut, keine Risikoübernahme, keinen Wettbewerb um Kunden, keine Innovationskultur. Wir Familienunternehmerinnen und -unternehmer verstehen uns daher auch als gesellschaftliche Verantwortungsträger in Deutschland und Europa. Mit unserem Einsatz für persönliche und soziale Werte leisten wir einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche und soziale Zukunft aller Bürger. Deshalb haben DIE FAMILIENUNTERNEH-MER bereits in den 50er Jahren gemeinsam mit Ludwig Erhard für die Ideen von Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung im politischen Raum gefochten.

Familienunternehmerinnen und -unternehmer finden in unserem Verband ihre natürliche politische Heimat. Sie handeln nach den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns. Gemeinsam ist ihnen allen die Vereinigung von Eigentum und unternehmerischer Führung in ihrer Person, das Bekenntnis zu Markt und Wettbewerb und die Bereitschaft, für eine freie Gesellschaft einzutreten und Verantwortung zu übernehmen.

I. GRUNDLAGEN

§1 Definitionen

- 1. Unternehmen. Ein Unternehmen ist eine rechtsformunabhängige kaufmännisch eingerichtete Organisation, die mit Produktion, Handel oder Dienstleistung am Wirtschaftsleben teilnimmt:
- 2. Familienunternehmen. Ein Familienunternehmen ist ein Unternehmen, das von einer oder mehreren Personen oder Familien als Eigentümerunternehmer getragen und geführt wird, insbesondere aufgrund von Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen mit Einfluss auf die Geschäftsführung und dem Ziel, das Unternehmen nachhaltig und langfristig aufzubauen und zu erhalten. Bei börsennotierten Unternehmen muss die Familie bzw. die Einzelperson über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte verfügen.
- 3. Familienunternehmer. Ein Familienunternehmer ist ein Eigentümerunternehmer oder ein Angehöriger einer Familie, in deren Unternehmen er Führungsverantwortung trägt. In seiner Person vereinigen sich Risiko und Haftung für unternehmerische Entscheidungen.

§2 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Name. Der Verband trägt den Namen DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.
- 2. Rechtsform. Der Verband ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert und ist ein Berufsverband.
- 3. Sitz. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
- **4. Unabhängigkeit.** Der Verband ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen sowie branchenübergreifend.

§3 Vereinszweck

1. Zweck. Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik wirkungsvoll zu vertreten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- das Eintreten für die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft,
- die Schaffung und Erhaltung eines positiven Unternehmerbildes in der Öffentlichkeit.

- die F\u00f6rderung von unternehmerischer Selbstst\u00e4ndigkeit, priv\u00e4tem Eigentum, freiem Wettbewerb sowie sozialer Verantwortung und Selbstverantwortung,
- die F\u00f6rderung einer freien und offenen Gesellschaftsordnung und Gesellschaft,
- · der Einsatz für die Sicherung von gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zur Weitergabe des Familienunternehmens in die nächste Generation,
- die Ausbildung und Weiterbildung der Familienunternehmer und ihres unternehmerischen Nachwuchses,
- die F\u00f6rderung der Ausbildung und Weiterbildung der Mitarbeiter der Familienunternehmer.

2. Formen von Kooperationen.

- (1) Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verband auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene:
- die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben,
- sich mit anderen Vereinen oder Institutionen organisatorisch zusammen schließen, unter anderem durch Doppelmitgliedschaften, personelle Verflechtung in den Organen oder Verschmelzung, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Über den Erwerb von Mitgliedschaften entscheidet der Bundesvorstand. über organisatorische Zusammenschlüsse und Verschmelzung die Bundesmitgliederversammlung. Näheres regelt sich nach § 39 dieser Satzung.

MITGLIEDER II.

§4 Ordentliche Mitglieder

- 1. Voraussetzungen. Ein Familienunternehmer kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn er bzw. sein Unternehmen gem. §1, Ziff. 2:
- mindestens zehn Mitarbeiter beschäftigt und
- mindestens einen Jahresumsatz von 1 Million Euro (eine Million) erzielt und
- im Handelsregister, in der Handwerksrolle oder einem gleichwertigen Register eingetragen ist oder als Land- oder Forstwirt oder als Angehöriger der Freien Berufe einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb unterhält.

- 2. Ruhestand. Ordentliche Mitglieder, die ihre aktive unternehmerische Tätigkeit beendet haben, behalten alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wie zuvor.
- 3. Unternehmensnachfolger. Der Verband kann Unternehmensnachfolger auch dann als ordentliche Mitglieder aufnehmen, wenn sie noch nicht an Führung und/oder Kapital eines Familienunter-nehmens nach Ziffer 1 bzw. 2 beteiligt sind, jedoch begründete Aussicht darauf haben.

§5 Familienmitgliedschaften

Kinder, Ehepartner und andere Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern können über die Familienmitgliedschaft selbst ordentliches Mitglied des Verbandes werden. Das Weitere bestimmen die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.

§6 Ehrenmitglieder

- 1. Ehrenmitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von den Pflichtbeiträgen befreit.
- 2. Ernennung. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft unterbreitet der Bundesvorstand. Über die Ernennung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung. Die Präsidentin oder der Präsident, oder eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten nimmt die Ernennung vor.

§7 Korrespondierende Mitglieder

- 1. Korrespondierende Mitglieder. Der Verband kann Personen, die nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, als korrespondierende Mitglieder aufnehmen.
- 2. Personen. Eine Person kommt als korrespondierendes Mitglied in Betracht, wenn sie:
- als Persönlichkeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Leben steht und dort in herausragender Weise die Ziele des Verbandes und der Familienunternehmer unterstützt oder

- als familienfremde Persönlichkeit in der Unternehmensführung eines Familienunternehmens verantwortlich tätig ist, sofern sie von der Unternehmerfamilie ausdrücklich zum Beitritt beauftragt wird.
- 3. Quote. Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder soll zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder insgesamt und in den jeweiligen Regionalkreisen nicht überschreiten.

DIE JUNGEN UNTERNEHMER §8

- 1. Mitglieder (im Sinne der §§ 4 und 7), die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden innerhalb des Verbandes DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Diese stellen für ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung eine eigene Organisationsrichtlinie auf. DIE JUNGEN UNTERNEHMER haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2. Die in ihrer Organisationsrichtlinie aufgeführten Organe sind keine satzungsmäßigen Organe im Sinne von § 14.
- 3. Den Übergang von DIE JUNGEN UNTERNEHMER und die Fortsetzung der Mitgliedschaft im Verband DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. bestimmt der Geschäftsführende Bundesvorstand mit der Vollendung des 40. Lebensjahres anhand der dann vorliegenden Voraussetzungen.

§9 Beginn der Mitgliedschaft

Aufnahme. Der Geschäftsführende Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers. Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung durch den Verband bzw. zu dem in dieser Erklärung bestimmten Zeitpunkt.

§10 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Beendigungen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
- 2. Austritt. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung (Austritt) beenden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

3. Streichung. Der Verband kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne Frist kündigen (Streichung aus der Mitgliederliste), wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fortgefallen oder bei Vollendung des 40. Lebensjahres noch nicht eingetreten sind.

Die Kündigung ist durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

4. Ausschluss.

- (1) Der Verband kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds außerordentlich fristlos kündigen (Ausschluss), wenn:
- · das Mitglied seinen Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder
- ein sonstiger wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt; als wichtiger Grund gelten insbesondere ehrenrühriges Verhalten oder eine Schädigung des Ansehens des Verbandes, sofern dies nicht in nur unerheblichem Umfang erfolgt.
- (2) Die Kündigung ist durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand nach Anhörung des Mitglieds schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat beim Bundesvorstand Widerspruch gegen die Ausschließung einlegen. Der Bundesvorstand verhandelt die Ausschließung erneut und entscheidet darüber endgültig.

§11 Mitgliedschaftsrechte

- 1. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder verfügen über die in dieser Satzung bestimmten Mitgliedschaftsrechte, insbesondere über aktive und passive Wahlrechte und die Rechte zur Teilnahme und Ausübung von Informations und Stimmrechten in Versammlungen.
- 2. Korrespondierende Mitglieder. Korrespondierende Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Davon ausgenommen sind:
- das Stimmrecht bei Satzungsänderung, organisatorischen Zusammenschlüssen, Verschmelzung sowie Auflösung des Verbandes oder
- das passive Wahlrecht für die Ämter eines Organvorsitzenden sowie einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten oder Mitgliedes des Bundesvorstandes.

§12 Mitgliedsbeiträge

- 1. Beitragspflicht. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge an den Verband, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung oder der Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.
- 2. Umlagen. Der Verband kann von den Mitgliedern zu zahlende Umlagen beschließen.
- 3. Höhe. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Bundesmitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren. Über Umlagen entscheidet die Bundesmitgliederversammlung zeitlich nach Bedarf.

DIE JUNGEN UNTERNEHMER legen eine eigene Beitragsordnung fest. Diese muss von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden.

- 4. Fälligkeit. Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- **5. Verwendung.** Die Verwendung des Beitragsaufkommens wird durch den jährlichen Haushaltsplan festgelegt. DIE JUNGEN UNTERNEHMER erhalten darin entsprechend dem Aufkommen anteilig für ihre Aktivitäten ein selbst zu verwaltendes Sockelbudget und in gemeinsamer Abstimmung ein Zusatzbudget zugewiesen.

III. ORGANISATION

§13 Struktur

- 1. Der Verband ist entsprechend dem föderalen Staatsaufbau und der regionalen Zugehörigkeit der Mitglieder gegliedert in
- Bundesverband,
- Landesbereiche.
- Regionalkreise.
- 2. Über Ausnahmen der regionalen Zugehörigkeit entscheidet der Bundesvorstand.

§14 Organe

- (1) Der Verband hat die folgenden Organe: Bundesverband,
- Bundesmitgliederversammlung,
- Bundesrat,
- Geschäftsführender Bundesvorstand,
- Bundesvorstand,
- Bundespräsidium,
- Strategieklausur,
- Bundesgeschäftsführung (hauptamtlich).
- (2) Landesbereiche jeweils
- Landesmitgliederversammlung,
- Landesvorstand.
- (3) Regionalkreise jeweils
- Regionalversammlung,
- Regionalvorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft in jedem der vorgenannten Organe setzt die Mitgliedschaft im Verband voraus. Aufgaben und Befugnisse der Organe sind in den betreffenden Abschnitten dieser Satzung zu Bundesverband, Landesbereichen, Regionalkreisen und Innere Organisation bestimmt sowie in der Geschäftsordnung.
- 3. Für die Organmitgliedschaft, Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 35 dieser Satzung mit etwaigen Ergänzungen in den Abschnitten zu den Organen.
- 4. Organe von DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind nicht Organe des e.V.
- 5. An die Vorsitzenden der Organe werden wegen der starken Außenwahrnehmung besondere Anforderungen gestellt. Sie sollen insbesondere im Sinne von § 1 aktiv im eigenen Unternehmen tätig sein.

IV. BUNDESVERBAND

§15 Struktur und Aufgaben

Dem Bundesverband gehören alle Landesbereiche, Regionalkreise und Mitglieder an. Er nimmt die Aufgaben des Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene wahr.

§16 Bundesmitgliederversammlung

- 1. Aufgaben. Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über die vom Bundesvorstand vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Verbandes sowie in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Dazu gehören insbesondere:
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und von zwei bis vier Vizepräsidentinnen und -präsidenten,
- Wahl von weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- Wahl zweier Mitglieder zur Rechnungseinsicht,
- Wahl eines Wirtschaftsprüfers und eines ersatzweisen Wirtschaftsprüfers,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- · Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Bundesvorstands,
- Abberufungen von ihr gewählter Organmitglieder,
- Erlass und Änderungen einer Schiedsordnung und einer Wahlordnung,
- Erlass und Änderung einer satzungsergänzenden Beitragsordnung.

2. Zusammensetzung. Einberufung.

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung findet einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Bundesmitgliederversammlung besteht aus den teilnehmenden Mitgliedern des Verbandes.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft ein, leitet und vertritt die Bundesmitgliederversammlung.
- (4) Das Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Versammlung muss von mindestens einem Zehntel der Verbandsmitglieder oder einem Drittel der Landesbereiche ausgesprochen werden.

3. Organisation und Beschlüsse.

- (1) Die Bundesmitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als Online-Versammlung oder kombiniert als Hybrid-Versammlung stattfinden. Die Entscheidung darüber fällt der Geschäftsführende Bundesvorstand spätestens zwölf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
- (2) In Präsenzversammlungen erfolgen Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen mittels Stimmzettel oder Handzeichen (analog) oder mittels eines elektronischen Systems (digital).
- (3) In Hybrid-Versammlungen erfolgen die Stimmabgaben der physisch anwesenden Mitglieder und der online teilnehmenden Mitglieder digital.
- (4) Bei Online-Versammlungen erfolgen Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen digital.
- (5) Vorabfernwahl. Verbandsmitglieder können ihre Stimme zu Beschlüssen und Wahlvorgängen auch fristgerecht im Voraus abgeben, entweder analog als Brief oder digital in einem geschlossenen Online-Portal.
- (6) Im Übrigen sind schriftliche Abstimmungen der Verbandsmitglieder ohne Abhaltung einer Bundesmitgliederversammlung nicht zulässig.
- (7) Vollmachten. Das Stimmrecht kann in jeder der Versammlungsarten nur persönlich ausgeübt werden, Stimmrechtsvollmachten sind nicht zugelassen.
- (8) Weitere Bestimmungen zu Wahlverfahren trifft die Wahlordnung des Verbandes. Diese ist Satzungsbestandteil.
- (9) Der Bundesvorstand erlässt Richtlinien zur Durchführung eines technischorganisatorisch sicheren und rechtskonformen digitalen Abstimmungsverfahrens.
- (10) Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten im Übrigen die gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 35 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit) ist erforderlich für Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung:

- zu Satzungsänderungen,
- zur Verschmelzung oder Verflechtung mit einem anderen Verband,
- zur Auflösung des Verbandes.

§17 Bundesrat

- 1. Aufgaben. Der Bundesrat ist das Grundsatz und Aufsichtsorgan des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- Entscheidungen über politische und verbandsinterne Grundsatzfragen, soweit er sie nicht der Bundesmitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
- Zustimmung zur Berufung von Mitgliedern des Bundespräsidiums,
- Erarbeitung und Verabschiedung von Leitlinien für die Arbeit von Bundespräsidium und Bundesvorstand,
- Einbringung von politischen Anregungen und Vorschlägen aus den Landesbereichen und Regionalkreisen in die überregionale Arbeit,
- Unterstützung und Abstimmung der Verbandsarbeit in den Landesbereichen und Regionalkreisen,
- Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Mitgliederbasis,
- Erlass der Geschäftsordnung des Verbandes zur Arbeitsweise der in der Satzung genannten Gremien und Organe,
- Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Abberufung eines Landesvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes eines Landesvorstandes.
- (2) Wahlen und Beschlüsse unter dieser Ziff. 1 erfolgen durch offene Wahlvorgänge und mit einfacher Mehrheit.

2. Zusammensetzung.

- (1) Der Bundesrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- den Landesvorsitzenden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und vertritt den Bundesrat.

3. Versammlungen und Beschlüsse.

(1) Der Bundesrat hält innerhalb eine Jahres zwei Sitzungen ab. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Landesvorsitzenden können sich in den Sitzungen des Bundesrates jeweils durch ihren Stellvertreter vertreten lassen. Der Bundesrat benötigt für die Beschlussfähigkeit ein Quorum von der Hälfte seiner Mitglieder.

- (2) Die entsendeten Vizepräsidentinnen und -präsidenten und eine in den Bundesvorstand kooptierte Geschäftsführerin oder ein kooptierter Geschäftsführer verfügen im Bundesrat über kein Stimmrecht.
- 4. Ausschüsse. Der Bundesrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf diese abschließend delegieren. Der Bundesrat bildet einen Mitgliederausschuss. Dieser entscheidet im Fall eines Widerspruchsgegen die Abberufung gegen die Abberufung eines Amtsträgers des Verbandes durch den Bundesvorstand.

§18 Bundesvorstand

1. Aufgaben.

- (1) Der Bundesvorstand ist das Organ zur Führung und Vertretung des Verbandes.
- (2) Der Bundesvorstand lässt den Jahresabschluss durch die Bundesgeschäftsführung aufstellen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Regionalvorsitzenden treffen sich zweimal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch über die Tätigkeiten und Ziele des Verbandes auf Bundesebene und Erfahrungen auf regionaler Ebene.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über die Berufung von Fachkommissionen und Sonderbeauftragten für bestimmte Themen und die Verwendung von deren Arbeitsergebnissen.

2. Zusammensetzung. Vertretung.

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
- der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- den gewählten Vizepräsidentinnen und -präsidenten,
- bis zu drei entsendeten Vizepräsidentinnen und -präsidenten gem. § 39, Ziff. 3,
- der oder dem Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- einer oder einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.
- den drei weiteren von der Bundesmitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Bundesvorstand.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident, die gewählten Vizepräsidentinnen und -präsidenten sowie die oder der Bundesvorsitzende von DIE JUNGEN UNTER-

NEHMER bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand; dieser bildet den vereinsrechtlichen Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstands sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand im Sinne des Satzes 3 kann mit absoluter Mehrheit, jedoch nicht gegen das Votum der Präsidentin oder des Präsidenten, für die laufende Wahlperiode als weiteres vollberechtigtes Mitglied die jeweils amtierende Hauptgeschäftsführerin oder den jeweils amtierenden Hauptgeschäftsführer in den Bundesvorstand und den Geschäftsführenden Bundesvorstand kooptieren. Für diese oder diesen gelten nicht die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gem. § 14, Ziff. 2.

§19 Bundespräsidium

- 1. Aufgaben. Das Bundespräsidium ist das Organ zur Vertretung und Repräsentation des Verbandes in Politik und Gesellschaft auf Bundes- und internationaler Ebene. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Sicherstellung der laufenden politischen Arbeit des Verbands im Rahmen der Leitlinien des Bundesvorstandes.

2. Zusammensetzung.

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus:
- den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- bis zu zwölf berufenen Mitgliedern.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und vertritt das Bundespräsidium. Die politische Vertretungsmacht des Bundespräsidiums liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten und den gewählten Vizepräsidentinnen und -präsidenten.

§20 Strategieklausur

1. Aufgaben. Die Strategieklausur dient der gemeinsamen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in wesentlichen Fragen des Verbandes. Sie dient der Vorbereitung von Entscheidungen zu den politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen durch den Bundesvortand und gegebenenfalls die Bundesmitgliederversammlung. Die Strategieklausur kann für den Verband alle Entscheidungen treffen und Beschlüsse fassen, die nicht der Bundesmitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Zusammensetzung.

- (1) Mitglieder der Strategieklausur sind
- die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Mitglieder des Bundesrates,
- die Mitglieder des Sachverständigenrates.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet und vertritt die Strategieklausur.

§21 Sachverständigenrat

1. Aufgaben. Der Sachverständigenrat koordiniert die Aufgaben der Fachkommissionen und der Sonderbeauftragten.

2. Zusammensetzung.

- (1) Der Sachverständigenrat besteht aus:
- den Vorsitzenden der Fachkommissionen,
- den Sonderbeauftragten f
 ür bestimmte Themen.
- (2) Die Mitglieder des Sachverständigenrates wählen aus ihrer Mitte mit Zustimmung des Bundesvorstandes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser leitet und vertritt den Sachverständigenrat.
- 3. Organisation. Für den Sachverständigenrat gelten die Regeln zur laufenden Arbeit und zu Verfahren wie für die Fachkommissionen.

§22 Fachkommissionen, Sonderbeauftragte

1. Aufgaben. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachkommissionen zur Behandlung oder Erarbeitung besonderer Fragestellungen oder Themenbereiche einrichten. Auf Dauer angelegte Kommissionen werden in Perioden bis zu vier Jahren besetzt. Der Bundesvorstand besetzt für jede Periode die Kommission. Die Kommissionen berichten an den Bundesvorstand.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Bundesvorstand bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einer Fachkommission. Die Verbandsmitglieder erhalten die Möglichkeit, sich für die Mitarbeit zu bewerben. Die oder der Vorsitzende besetzt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die Fachkommission mit Verbandsmitgliedern entsprechend deren Interesse und Fachkenntnis sowie ggf. externen Expertinnen und Experten in geeigneter Zahl.

- (2) Die oder der Kommissionsvorsitzende leitet die Fachkommission.
- 3. Sonderbeauftragte. Sonderbeauftrage des Bundesvorstandes für bestimmte Themen haben die Stellung eines Kommissionsvorsitzenden.
- 4. Organisation. Die Fachkommission erarbeitet ihre Aufgaben in geeigneter Weise. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Regelungen gemäß § 37. Die Arbeit der Kommission wird grundsätzlich durch die Geschäftsstelle unterstützt.

LANDESBEREICHE

§23 Struktur und Aufgaben

- 1. Die Landesbereiche entsprechen den Bundesländern.
- 2. Jedem Landesbereich sind die darin befindlichen Regionalkreise zugeordnet. Länderübergreifende Regionalkreise sind einem Landesbereich organisatorisch zuzuordnen.
- 3. Verbandsmitglieder sind dem Landesbereich zugeordnet, in dem sie ihren Unternehmenssitz haben. Bei länderübergreifenden Regionalkreisen gilt dies auch, wenn der Regionalkreis organisatorisch einem anderen Landesbereich zugeordnet ist.
- 4. Die Organe der Landesbereiche nehmen die Aufgaben des Verbandes auf Landesebene wahr. Landesbereiche haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§24 Landesmitgliederversammlung

- 1. Aufgaben. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes auf Ebene des Bundeslandes. Zu ihren Aufgaben gehören:
- die Entscheidung über verbandspolitische Grundsatzfragen auf Landesebene.
- die Wahl der oder des Landesvorsitzenden,
- die Wahl einer oder eines stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- die Wahl von bis zu drei weiteren Mitgliedern des Landesvorstands.

2. Zusammensetzung. Alle dem Landesbereich zugeordneten Mitglieder (§ 23, Ziff. 3) sind zur Teilnahme an der Landesmitgliederversammlung berechtigt.

3. Organisation.

- (1) Die Landesmitgliederversammlung findet einmal im Jahr als ordentliche Versammlung statt.
- (2) Die oder der Landesvorsitzende leitet die Landesmitgliederversammlung.
- (3) Für die Versammlung gelten die Regelungen wie für die Regionalversammlung/Bundesmitgliederversammlung.

§25 Landesvorstand

- 1. Aufgaben. Der Landesvorstand ist auf Landesebene das Organ zur organisatorischen Führung und zur Vertretung und Repräsentation des Verbandes in Politik und Gesellschaft. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die politische Vertretung des Verbandes auf Landesebene,
- die Führung landespolitischer Initiativen,
- die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene,
- die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit in den Regionalkreisen.

2. Zusammensetzung.

Der Landesvorstand besteht aus:

- · der oder dem Landesvorsitzenden,
- · der oder dem stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- der oder dem Landesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER oder einer Vertreterin oder einem Vertreter.
- bis zu drei weiteren von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
- bis zu sechs durch den Landesvorstand berufenen Mitgliedern,
- den Regionalvorsitzenden des jeweiligen Landesbereiches.

3. Organisation.

(1) Die oder der Landesvorsitzende leitet den Landesvorstand. Die politische und organisatorische Vertretungsmacht des Landesvorstands liegt bei der oder dem Landesvorsitzenden.

- (2) Der Landesvorstand hält innerhalb eines Jahres Sitzungen nach Bedarf ab. mindestens jedoch eine.
- (3) Die oder der Landesvorsitzende muss und jedes gewählte Mitglied des Landesvorstandes soll seinen Unternehmenssitz im betreffenden Landesbereich unterhalten.
- (4) Die oder der Landesvorsitzende muss ordentliches Mitglied des Verbandes sein. Die Wahl der oder des Landesvorsitzenden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand kann eine eigene Kandidatin oder einen eigenen Kandidaten für das Amt der oder des Landesvorsitzenden aufstellen.
- (5) Die oder der Landesvorsitzende, die oder der stellvertretende Landesvorsitzende sowie die weiteren von der Landesmitgliederversammlung gewählten Mitglieder können in einem großen Landesbereich einen Geschäftsführenden Landesvorstand bilden.
- (6) Gewählte Mitglieder des Landesvorstands einschließlich der oder des Landesvorsitzenden können bei verbandsschädigendem Verhalten durch Fehlverhalten im Ehrenamt oder im unternehmerischen Umfeld von der Landesmitgliederversammlung oder vom Bundesvorstand abberufen werden. Berufene Vorstandsmitglieder kann der Landesvorstand auch ohne wichtigen Grund abberufen. Ein betroffenes Vorstandsmitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung durch den Bundesvorstand. Wird auf diesem Wege keine Einigung erzielt, sondern das Vorstandsmitglied abberufen, kann das Vorstandsmitglied innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Abberufung den Bundesrat anrufen (Widerspruchsverfahren).

VI. REGIONALKREISE

§26 Struktur und Aufgaben

- 1. Die Mitglieder des Verbandes schließen sich zu Regionalkreisen zusammen. Regionalkreise haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2. Die Gründung von Regionalkreisen bedarf der Bestätigung durch den betreffenden Landesvorstand und den Bundesvorstand.

3. Die Organe der Regionalkreise nehmen die Aufgaben des Verbandes auf regionaler Ebene wahr, insbesondere die, das politische Leitbild des Verbandes zu vertreten, den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern und zur Meinungsbildung innerhalb des Verbandes beizutragen. Die Regionalkreise erfüllen diese Aufgabe im Rahmen der vom Bundesvorstand aufgestellten Richtlinien und Vorgaben sowie der Geschäftsordnung. Einzelheiten über die Gründung, Arbeitsweise, Finanzierung und Auflösung von Regionalkreisen regelt die Geschäftsordnung.

§27 Regionalversammlung

- 1. Aufgaben. Die Regionalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes für alle Verbandsmitglieder im Regionalkreis. Ihre Aufgaben sind:
- die Entscheidung über die vom Regionalvorstand vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Regionalkreises,
- die Wahl des Regionalvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Regionalvorstands.
- 2. Zusammensetzung. Alle Mitglieder eines Regionalkreises sind zur Teilnahme an der Regionalversammlung berechtigt.

3. Organisation.

- (1) Die Regionalversammlung findet einmal innerhalb eines Jahres als ordentliche Versammlung statt.
- (2) Die oder der Regionalvorsitzende leitet die Regionalversammlung.
- (3) Regionalversammlungen werden von der oder dem Regionalvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, der oder dem Landesvorsitzenden oder von der zuständigen Vizepräsidentin oder vom zuständigen Vizepräsidenten einberufen.
- (4) Ein Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Versammlung muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Regionalkreises ausgesprochen werden.

§28 Regionalvorstand

1. Aufgaben.

- (1) Der Regionalvorstand ist das Organ des Regionalkreises zur organisatorischen Führung und zur Repräsentation des Verbandes in der Region. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Vertretung des Verbandes auf regionaler Ebene in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur,
- der Einsatz für die Vorstellungen und Anliegen der Familien und Eigentümerunternehmer.
- die Führung regionalpolitischer Initiativen,
- die Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene,
- die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit im Regionalkreis,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Mitgliederinformation,
- Durchführung von Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung,
- die Gewinnung von Verbandsmitgliedern für die aktive Mitarbeit im Verband.
- (2) In Landesbereichen, die nur aus einem Regionalkreis bestehen, kann der Landesvorstand die regionalpolitischen Aufgaben selbst übernehmen.

2. Zusammensetzung.

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus
- der oder dem Regionalvorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Regionalvorsitzenden,
- weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands,
- der oder dem Regionalvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.
- (2) Die oder der Regionalvorsitzende leitet den Regionalvorstand.
- (3) Die oder der Regionalvorsitzende muss ordentliches Mitglied des Verbandes sein.

3. Organisation.

- (1) Der Regionalvorstand hält innerhalb eine Jahres Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei.
- (2) Die oder der Regionalvorsitzende gewährleistet, dass ein Mitglied des Vorstandes für die Bindung von Mitgliedern und Integration von Neumitgliedern zuständig ist.

3) Die Regionalversammlung sowie der Landesvorstand können Mitglieder des Regionalvorstands bei verbandsschädigendem Verhalten durch Fehlverhalten im Ehrenamt oder im unternehmerischen Umfeld abberufen. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht auf Anhörung durch den Bundesvorstand. Wird auf diesem Weg keine Einigung erzielt, kann das Schiedsgericht angerufen werden.

VII. INNERE ORGANISATION

§29 Bundesgeschäftsführung

- 1. Bundesgeschäftsführung. Die laufende Führung der Geschäfte des Verbandes in Ausführung der Aufgaben des Geschäftsführenden Bundesvorstands obliegt der Bundesgeschäftsführung.
- 2. Mitglieder. Die Bundesgeschäftsführung besteht aus der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weiteren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
- 3. Bestellung. Die Anstellung und Bestellung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Anstellung weiterer Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer erfolgt durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand.
- 4. Leitung. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und etwaige Landesgeschäftsstellen.

§30 Geschäftsordnung

Nähere Regelungen zur Geschäftsführung und Inneren Organisation werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

VIII. FINANZEN

§31 Laufende Finanzen

- 1. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Haushaltsplan. Die Bundesgeschäftsführung stellt einen Haushaltsplan auf. Dieser ist vom Bundesvorstand festzustellen, bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat und ist der Bundesmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Jahresabschluss. Der Bundesvorstand lässt durch die Bundesgeschäftsführung den Jahresabschluss aufstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren. Der geprüfte und testierte Jahresabschluss bedarf der Zustimmung durch den Bundesrat und der Feststellung durch die Bundesmitgliederversammlung.

§32 Landesbereiche und Regionalkreise

Nähere Regelungen zu den finanziellen Vorgaben für Landesbereiche und Regionalkreise werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§33 Vermögen nach Auflösung

Wird der Verband aufgelöst, entscheidet über die Verwendung der Mittel die Bundesmitgliederversammlung.

IX. GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN

§34 Rechtsgrundlagen

- 1. Rechtsgrundlagen. Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Verbandes sind die Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland und soweit anwendbar - der Europäischen Union sowie:
- diese Verbandssatzung,
- die Geschäftsordnung des Verbandes,
- etwaige Geschäftsordnungen seiner Organe,
- die Wahlordnung,
- die Schiedsordnung,
- die Beitragsordnung.
- 2. Rangordnung. Die Geschäftsordnung und weitere untere Rechtsquellen des Verbandes gehen der Satzung im Rang nach. Soweit Ordnungen die Satzung ausfüllen oder von deren Wahlrechten Gebrauch machen, ist die konkrete Vorschrift maßgeblich.

§35 Gemeinsame Verfahrensregeln

Die folgenden gemeinsamen Verfahrensregeln gelten für alle Organe des Verbands, soweit die Regelungen der Satzung zu den Organen nichts Abweichendes bestimmt.

§36 Organmitgliedschaft/Amt

- 1. Amt. Organmitglieder erhalten ihr Amt durch Wahl, Aufnahme (Kooptierung), Berufung oder Delegation. Gewählte Organmitglieder werden durch das in dieser Satzung jeweils bestimmte höherrangige Organ gewählt. Aufgenommene (kooptierte) oder berufene Organmitglieder werden durch Beschluss des aufnehmenden Organs Organmitglied. Delegierte Organmitglieder werden zum Organmitglied aufgrund ihrer Amtsstellung (Funktion) in einem anderen Organ des Verbandes.
- 2. Dauer. Die Amtsdauer von gewählten Organmitgliedern beträgt auf allen Ebenen zwei Jahre. Die Amtsdauer von während einer Amtsperiode nachgewählten oder aufgenommenen (kooptierten) Organmitgliedern entspricht der restlichen Laufzeit der Amtsperiode. Die Amtsdauer von delegierten Organmitgliedern bestimmt sich nach deren Funktion.
- 3. Beginn. Das Amt von Organmitgliedern beginnt mit dem Zeitpunkt der erfolgten Wahl oder Aufnahme, sofern die Einladung zur Wahl oder der Aufnahmebeschluss nichts Abweichendes bestimmen. Das Amt von delegierten Organmitgliedern beginnt jeweils mit dem Beginn ihrer Funktion.
- 4. Ende. Das Amt von gewählten, berufenen und aufgenommenen Organmitgliedern endet automatisch mit der erfolgten Wahl der Organmitglieder für die folgende Amtsperiode. Das Amt von delegierten Organmitgliedern endet jeweils mit dem Ende ihrer Funktion.
- 5. Wiederwahl. Organmitglieder können ihr Amt bis zu drei Amtsperioden in Folge ausüben.
- 6. Ersatzbesetzung. Sofern ein Organmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann es durch ein anderes Organmitglied für die restliche Amtsperiode ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt nach dem für das ausgeschiedene Organmitglied geltenden Verfahren (Nachwahl, Nachberufung).

§37 Versammlungen und Sitzungen

1. Mitgliederversammlungen und Organsitzungen. Die Willensbildung der Organe erfolgt in Versammlungen oder in Sitzungen. Die folgenden Regelungen für Versammlungen gelten für alle Versammlungen und Sitzungen auf allen Fbenen.

- 2. Online-Sitzungen. Organe können Versammlungen und Sitzungen auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder des Organs über ein elektronisches System als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) abhalten. Teilnehmer gelten auch als anwesend, wenn sie selbst ihren Ton- oder Bildkanal (Mikrofon, Kamera) nicht nutzen, jedoch die Sitzung akustisch verfolgen können und ihnen ein Kanal zur schriftlichen digitalen Äußerung (Chatfunktion) in der Online-Sitzung zur Verfügung steht.
- 3. Termine. Eine außerordentliche Versammlung ist abzuhalten, wenn die Leiterin oder der Leiter des Organs diese für sachdienlich und erforderlich hält oder wenn ein schriftliches Einberufungsverlangen von mindestens einem Drittel seiner Teilnahmeberechtigten oder Organmitglieder unter Angabe der Gründe vorliegt.
- 4. Anträge. Anträge zu Beschlüssen kann jedes Verbandsmitglied für jedes Organ stellen, in dem es stimmberechtigt ist, sowie jedes Organ des Verbandes zu jedem Organ, sowie der Bundesvorstand von DIE JUNGEN UNTER-NEHMER zur Bundesmitgliederversammlung.
- 5. Einladung. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des betreffenden Organs schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Versammlung. Der Einladung - in analoger oder digitaler Form - sind die Tagesordnung und die eingereichten Anträge sowie bei Wahlen die Kandidatenvorschläge beizufügen. Weitere Anträge können nur bis zu einer Woche vor der Versammlung eingereicht werden, danach können Anträge nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der Teilnehmer zugelassen werden; die besonderen Fristenregelungen für die Bundesmitgliederversammlung und die Landesmitgliederversammlung bleiben davon unberührt.
- 6. Leitung. Die oder der Vorsitzende des Organs, oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- 7. Vertretung in Sitzungen. Eine Vertretung eines Organmitglieds in Sitzungen ist nicht zulässig.

- 8. Beschlüsse. Ein Organ trifft seine Entscheidungen durch Beschluss in Versammlungen oder Sitzungen. Ein Organ kann Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Sitzung im Umlaufverfahren mündlich, schriftlich oder in Textform fassen, sofern nicht mehr als die Hälfte der Organmitglieder dem Umlaufverfahren widerspricht.
- 9. Mehrheit. Ein Organ fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit für bestimmte Fälle nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 10. Protokoll. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jedes Organs ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen (Protokoll). Das Protokoll ist von der Leiterin oder vom Leiter der Versammlung und von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bzw., wenn keine Wahlen durchgeführt wurden, von einem anderen Mitglied des Organs zu unterzeichnen. Jedes Protokoll ist für den Bundesvorstand an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.
- 11. Anfechtung. Die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung des Protokolls schriftlich gegenüber dem Leiter des Organs erklärt werden. Das Anfechtungsrecht verjährt innerhalb von drei Monaten nachdem dem Anfechtenden die Erklärung des Verbandes zugegangen ist, dass der Verband die Anfechtung ablehnt.

§38 Wahlverfahren

Das Verfahren für Wahlen ist in der Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung ist Satzungsbestandteil.

§39 Verbandsverflechtung

1. Verflechtung. Der Verband kann einen Zusammenschluss mit einem anderen Verband, der nicht im Wege einer vereinsrechtlichen Verschmelzung erfolgt, durch eine Verflechtung von Mitgliedschaften und Ämtern herstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Als Verband gelten auch mitgliedergestützte Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene in anderen Rechtsformen als der eines Vereins oder Stiftungen, soweit diese nicht parteipolitische, staatliche oder gewerbliche Ziele verfolgen oder Aufgaben wahrnehmen.

- 2. Doppelmitgliedschaften. Der Verband kann für seine Mitglieder Mitgliedschaftsrechte in anderen Verbänden erwerben, nicht jedoch seine Mitglieder ohne deren Zustimmung in anderen Verbänden verpflichten.
- 3. Organe und Ämter. Personen, die Organen des Verbandes angehören oder ein Amt für den Verband ausüben, können zum Zweck der Verflechtung mit anderen Verbänden in selbigen verantwortliche Funktionen ausüben. Personen, die Organen eines anderen Verbandes angehören oder für solche ein Amt ausüben, können derartige Funktionen auch im Verband übernehmen, jeweils nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Besetzung der betreffenden Organe. Die Teilnahme an Sitzungen von Gremien des Verbandes durch Vertreter anderer Verbände ist zulässig. Diese Regelungen gelten jeweils, soweit daraus keine Interessenkollision zum Nachteil des Verbandes entsteht.
- 4. Organisationsvertrag. Eine Verflechtung darf nur auf der Grundlage eines Organisationsvertrags des Verbandes mit dem betreffenden anderen Verband erfolgen. Der Organisationsvertrag bestimmt die Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitglieder, Art und Umfang der Verflechtung der Organe und die finanziellen Verpflichtungen für die betroffenen Verbände und ihre Mitglieder.

§40 Schiedsverfahren

- 1. Alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren entschieden.
- 2. Die Bundesmitgliederversammlung erlässt eine entsprechende Schiedsordnung.

§41 Übergangsbestimmungen

- 1. Inkrafttreten. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mit Fristen unterlegte Verfahren eingeleitet sind (z.B. Wahlen), gelten für diese die bisherigen Fristen weiter.
- 2. Außerkraftsetzung. Frühere Fassungen der Satzung und damit verbundene Beschlüsse treten mit Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.
- 3. Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung des Verbandes, etwaige Geschäftsordnungen einzelner Organe und Organisationsrichtlinien bleiben in

Kraft, soweit sie nicht zugleich mit dieser Satzung geändert werden. Soweit diese der Satzung oder Geschäftsordnung widersprechen, sind sie von den zuständigen Organen unverzüglich anzupassen. Änderungen von Geschäftsordnungen treten im Übrigen mit dem Erlassbeschluss in Kraft, sofern dieser nichts anderes bestimmt.

- 4. Mitgliedschaft. Bestehende Mitgliedschaften bleiben von einer Änderung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Satzung unberührt.
- 5. Ämter. Bestehende Ämter bleiben von einer Änderung der Voraussetzungen für das betreffende Amt in der Satzung unberührt. Die Amtsbezeichnungen dieser Satzung treten an die Stelle der bislang geltenden Amtsbezeichnungen.

WAHLORDNUNG

- §1 Anwendungsbereich
- ١. BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG
- §2 Wahlleitung
- §3 Kandidatur
- §4 Wahlvorgang
- II. LANDES- UND REGIONALVERSAMMLUNG
- §5 Wahlleitung
- §6 Kandidatur
- §7 Wahlvorgang

§1 Anwendungsbereich

- **1.** Die Wahlordnung gilt für alle für Mitglieder von Organen des Verbandes auf Bundes-, Landes- und Regionalebene.
- 2. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung von DIE FAMILIENUNTER-NEHMER e.V.

I. BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

§2 Wahlleitung

- 1. Die Wahlen werden von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter vorbereitet und geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine Stellvertretung werden vom Bundesvorstand spätestens zwölf Wochen vor jeder Mitgliederversammlung bestellt.
- 2. Beide müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Bundespräsidium oder dem Bundesvorstand angehören.

§3 Kandidatur

- 1. Kandidaturen können ausschließlich über Nominierungen erfolgen. Die Bundesgeschäftsführung hat die Verbandsmitglieder spätestens zwölf Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung über bevorstehende Wahlen zu unterrichten und zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- 2. Jedes Verbandsmitglied, jedes Organ des Verbandes sowie der Bundesvorstand von DIE JUNGEN UNTERNEHMER können Kandidaten zur Wahl von Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Mitgliedern des Bundesvorstandes nominieren.
- 3. Nominierungen von Kandidaten für die Ämter von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für den Bundesvorstand sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter über die Bundesgeschäftsführung einzureichen. Verspätete Wahlvorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für die Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in der

Einladung zur Bundesmitgliederversammlung bekannt. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kurz schriftlich und unter Angabe des Nominierenden vorgestellt.

4. Die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich persönlich der Bundesmitgliederversammlung vorstellen, es sei denn es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Bundesmitgliederversammlung gibt Gelegenheit, die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln zu befragen und zur Personaldebatte. Zur Personaldebatte verlassen die betreffenden Kandidaten den Wahlraum.

§4 Wahlvorgang

- 1. Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und -präsidenten und der Mitglieder des Bundesvorstandes sind geheim. Sie werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- 2. Die Wahl zweier Mitglieder zur Rechnungseinsicht erfolgt offen.
- 3. Wenn mittels Stimmzetteln abgestimmt wird, sind diese ungültig, wenn auf ihnen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind als zu wählen sind. Das gilt in Fällen digitaler Abstimmungsverfahren entsprechend. Die Auszählung der Stimmen findet unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters statt.
- 4. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Wahlgang nicht gewählt, so genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 5. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§5 Wahlverfahren

- 1. Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung zu Bundesmitgliederversammlungen sowie ergänzend die folgenden Bestimmungen.
- 2. Die Wahlveranstaltung (Bundesmitgliederversammlung) kann als Präsenzoder als Online-Versammlung oder kombiniert als Hybrid-Versammlung statt-

finden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung fällt der Geschäftsführende Bundesvorstand spätestens zwölf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

- 3. In Präsenzveranstaltungen erfolgen Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen mittels Stimmzettel oder Handzeichen (analog) oder mittels eines elektronischen Systems (digital). Bei Präsenzveranstaltungen sollen die Abstimmungsverfahren analog und digital nicht gemischt werden.
- 4. In Hybrid-Versammlungen erfolgen die Stimmabgaben der physisch anwesenden Mitglieder und der online teilnehmenden Mitglieder digital.
- 5. Bei Online-Versammlungen erfolgen Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen digital.
- 6. Wird digital gewählt, erhält jedes Mitglied einen Zugangscode zu einem digitalen Wahlsystem.
- 7. Vollmachten: Das Stimmrecht kann in jeder der Versammlungsarten nur persönlich ausgeübt werden, Stimmrechtsvollmachten sind nicht zugelassen.
- 8. Vorabfernwahl: Bei jeder Versammlungsart können die Verbandsmitglieder ihre Stimme zu Beschlüssen und Wahlvorgängen auch im Voraus abgeben (Vorabfernwahl), entweder nach Maßgabe des Geschäftsführenden Bundesvorstands analog als Brief oder digital in einem geschlossenen Online-Portal. Eine Vorabfernwahl ist bis zu einer Woche vor der Bundesmitgliederversammlung zulässig. Das mittels einer Vorabfernwahl teilnehmende Mitglied kann nur im ersten Wahlgang abstimmen. Sind in der Versammlung mehrere Wahlgänge erforderlich, können sich nur physisch oder online teilnehmende Mitglieder an Folgewahlgängen beteiligen.
- 9. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlleiter diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

- 10. Können die in Abs. 9 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der Zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.
- 11. Störungen im Sinne der Abs. 9 und 10, deren Dauer und die vom Wahlleiter getroffen Maßnahmen sowie die diesen zu Grunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Verbandsmitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlleiter in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche zu informieren.
- 12. Lassen sich Störungen nicht beheben, kann der Wahlleiter entscheiden, dass die elektronische Wahl abgebrochen und neu gewählt wird. Die Art der Wahl bestimmt der Bundesvorstand.

LANDES- UND REGIONALVERSAMMLUNG П.

§6 Wahlleitung

- 1. Die Wahlen werden von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter vorbereitet und geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Landesvorstandswahl wird von der oder dem Landesvorsitzenden spätestens zwölf Wochen vor der Landesversammlung bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Regionalvorstandswahl wird von der oder dem Regionalvorsitzenden bestellt.
- 2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter muss ordentliches Mitglied sein, darf aber nicht dem Landesvorstand bzw. dem Regionalvorstand angehören.

§7 Kandidatur

1. Wahl des Landesvorstands.

(1) Kandidaturen können ausschließlich über Nominierungen erfolgen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Mitglieder im jeweiligen Landesbereich und den Bundesvorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Wahlversammlung über bevorstehende Wahlen und fordert sie mit einer Frist von zwei Wochen zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Jedes Mitglied im Landesbereich, die jeweiligen Regionalvorstände sowie der Bundesvorstand können Kandidatinnen und Kandidaten nominieren.

- (2) Nominierungen von Kandidatinnen und Kandidaten für den Landesvorsitz und die drei direkt zu wählenden Vorstandsmitglieder sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlleiter über die Bundesgeschäftsführung einzureichen. Verspätete Wahlvorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für die Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen.
- (3) Mit einer Frist von sechs Wochen vor der Wahlversammlung unterrichtet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Bundesvorstand über die Kandidatinnen und Kandidaten für die Ämter von Landesvorsitzender oder Landesvorsitzendem und drei direkt gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Kandidatur der oder des Landesvorsitzenden steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung zu äußern.
- (4) Mit einer Frist von drei Wochen vor der Wahlversammlung hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Mitglieder des Landesbereiches schriftlich einzuladen und über alle zugelassenen Nominierungen zu unterrichten. In der Mitteilung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kurz schriftlich und unter Angabe des Nominierenden vorgestellt.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich persönlich der Versammlung vorstellen, es sei denn es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Versammlung gibt Gelegenheit, die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln zu befragen und zur Personaldebatte. Zur Personaldebatte verlassen die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten den Wahlraum.
- (6) Für eine Teilnahme per Vorabfernwahl gelten die Regeln für die Bundesmitgliederversammlung entsprechend.

1. Wahl des Regionalvorstands.

(1) Kandidaturen können ausschließlich über Nominierungen erfolgen. Jedes Mitglied des Regionalkreises kann Kandidaten nominieren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Mitglieder im jeweiligen Regionalkreis und den Landesvorstand mit einer Frist von zwölf Wochen vor der Wahlversammlung über bevorstehende Wahlen und fordert sie mit einer Frist von zwei Wochen zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Verspätete Wahlvorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für die Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen.

- (2) Mit einer Frist von drei Wochen vor der Wahlversammlung hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Mitglieder des Regionalkreises einzuladen und über alle zugelassenen Nominierungen zu unterrichten. In einer Mitteilung zur Nominierung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kurz schriftlich und unter Angabe des Nominierenden vorgestellt.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich persönlich der Versammlung vorstellen, es sei denn es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Versammlung gibt Gelegenheit, die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln zu befragen und zur Personaldebatte. Zur Personaldebatte verlassen die betreffenden Kandidaten den Wahlraum.

§8 Wahlvorgang

- 1. Die Wahlen können für die Kandidatinnen und Kandidaten einzeln oder bei einstimmigem Einverständnis der Wahlberechtigten gemeinsam als Blockwahl durchgeführt werden.
- 2. Die Wahl erfolgt bei einstimmigem Einverständnis der Wahlberechtigten als offene Wahl.
- 3. Wenn durch Stimmzettel abgestimmt wird, sind diese ungültig, wenn auf ihnen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind als zu wählen sind.
- 4. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird die Kandidatin oder der Kandidat im ersten Wahlgang nicht gewählt, so genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

- 5. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- 6. Für eine Teilnahme per Vorabfernwahl gelten die Regeln für die Bundesmitgliederversammlung entsprechend.

SCHIEDSORDNUNG

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Schiedsgericht
- §3 Schlichtung
- §4 Verfahren
- §5 Kosten

§1 Anwendungsbereich

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (in weitestem Sinne) werden – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – durch ein Schiedsgericht entschieden, welches unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – soweit gesetzlich zulässig – endgültig entscheidet.

§2 Schiedsgericht

- 1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts soll eine oder ein in wirtschaftlichen Fragen erfahrene Volljuristin oder ein erfahrener Volljurist sein. Die beiden anderen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sollen selbstständige Unternehmerinnen oder Unternehmer sein, dürfen jedoch nicht wirtschaftliche Wettbewerber einer der Parteien sein.
- 2. Die klagende Partei hat der beklagten Partei durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung des Streitgegenstandes einen der beiden Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter zu benennen und in dem Schreiben unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach Abs. 3 zugleich die beklagte Partei aufzufordern, ebenfalls durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang des erstbezeichneten Briefes ihrerseits die zweite Schiedsrichterin oder den zweiten der beiden Schiedsrichter zu benennen.
- 3. Gibt die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei bezüglich der Person der zweiten Schiedsrichterin oder des zweiten Schiedsrichters nicht ordnungs und fristgemäß eine Erklärung ab, so entscheidet die von der klagenden Partei benannte Person als Einzelschiedsrichterin bzw. Einzelschiedsrichter.
- 4. Die beiden Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter wählen die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich über deren oder dessen Person nicht innerhalb von drei Wochen, nachdem die Erklärung der beklagten Partei über die Bestellung der zweiten Schiedsrichterin oder des zweiten Schiedsrichters der klagenden Partei zugegangen ist, einigen, so wird von dem in Ziffer 3 geregelten Fall abgesehen die Person der oder des Vorsitzenden auf Antrag einer Partei durch die Präsidentin oder den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts bestimmt, welches für den jeweiligen Sitz des Verbandes zuständig ist, gegenwärtig also durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Kammergerichts Berlin.

5. Bei Wegfall einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters bzw. der oder des Vorsitzenden finden die Vorschriften dieser Schiedsordnung für die Bestellung der neuen Schiedsrichterin oder des neuen Schiedsrichters bzw. der oder des neuen Vorsitzenden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, falls der Schiedsspruch aufgehoben wird oder seine Vollstreckbarkeit rechtskräftig abgelehnt ist.

§3 Schlichtung

Das Schiedsgericht soll vor Eintritt in die streitige Verhandlung versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

§4 Verfahren

- 1. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren nach eigenem Ermessen in Anlehnung an die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- 2. Das Schiedsgericht soll nach den Bestimmungen des jeweils geltenden materiellen Rechts entscheiden.
- 3. Der Schiedsspruch soll aufgrund mündlicher Verhandlung erlassen werden und ist schriftlich zu begründen.
- 4. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend.
- 5. Der Schiedsspruch ist in vierfacher Ausfertigung herzustellen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 6. Das für die Hinterlegung des Schiedsspruches und für das sonstige Verfahren im Sinne der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Landgericht am Sitz des Verbandes, gegenwärtig also das Landgericht Berlin.
- 7. Im Übrigen finden die §§ 1025–1066 der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit diese Bestimmungen nicht durch diese Schiedsordnung ausgeschlossen oder abgeändert worden sind.

§5 Kosten

1. Das Schiedsgericht kann den Parteien die Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses auferlegen. Es setzt die Kosten nach eigenem Ermessen fest mit der Maßgabe, dass kein Mitglied des Schiedsgerichts mehr beanspruchen kann als die einem Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht zustehenden Gebühren.

2. Für die Auferlegung der Kosten sind die §§ 90-96 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin kontakt@familienunternehmer.eu

